

30. TAGUNG
Straßburg, 22.-24. März 2016

Autonomie und Grenzen in einem wachsenden Europa

Prinzipien, Rahmenwerke und Verfahren für den Schutz und das Ändern von Status, Zuständigkeiten und Grenzen subnationaler Einheiten im innerstaatlichen Recht

Entschließung 398(2016)¹

1. Im Verlauf der europäischen Geschichte hat es immer wieder Verschiebungen der Gebietsgrenzen in den Staaten gegeben. Vom Zweiten Weltkrieg bis zum Fall der Berliner Mauer hat Europa jedoch eine bis dahin nie gekannte Zeitspanne territorialer Stabilität erlebt.
2. Seit dem Fall der Berliner Mauer und dem Zerfall des von der Sowjetunion beherrschten Ostblocks 1989 hat Europa seine „Vervielfältigung“ der Grenzen wiederaufgenommen und es gibt keine Anzeichen für eine Verlangsamung der Änderungen. Die Grenzen werden weiterhin neu gezogen, manchmal gegen den Willen der betroffenen Bevölkerungen.
3. Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der nationalen Souveränität der Staaten und der guten nachbarschaftlichen Beziehungen sind seit 1945 die Grundprinzipien jeder europäischen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit gewesen. Diese Prinzipien sind die Voraussetzung für das Ändern von Grenzen und der von den Mitgliedstaaten angestrebten Autonomie.
4. Wenn eine territoriale Neuorganisation erforderlich ist, ist der Europarat, der seine Standard setzende Zuständigkeit in den Bereichen Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit erheblich ausgebaut hat, gut positioniert, um die geeigneten demokratischen Methoden für die Beilegung von Spannungen zwischen seinen immer vielfältigeren Bevölkerungen bereitzustellen.
5. Eine pluralistische Demokratie muss nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität von Menschen und Gruppen respektieren, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen, die ihnen ermöglichen, diese Identitäten auszudrücken, zu bewahren und weiterzuentwickeln.
6. Die auf die Änderung der Grenzen und des Autonomiestatus von Gebietskörperschaften anwendbaren Verfahren in den Mitgliedstaaten müssen Teil eines stabilen, anerkannten und gesetzlich verankerten Rahmens sein. Alle Änderungen müssen in transparenter Weise erfolgen, im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren und auf dem Wege eines nachhaltigen politischen Dialogs zwischen der Zentralregierung, den regionalen Stellen und allen betroffenen Parteien.

¹ Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Regionen am 23 März 2016, und Annahme durch den Kongress am 24 März, 3. Sitzung (Siehe Dokument [CPR30\(2016\)02-final](#), Begründungstext), Berichterstatter: Karl-Heinz LAMBERTZ, Belgien (R, SOC).

7. Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, gestützt auf:

- a. die Präambel und auf Artikel 1 der Satzung des Europarats;
- b. den europäischen Referenzrahmen für die regionale Demokratie des Europarats;
- c. das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats (ETS Nr. 157);
- d. die Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats (1993);
- e. die Kongress-Empfehlung 346 (2013) über Regionen und Gebietskörperschaften mit Sonderstatus in Europa;
- f. die Empfehlung Rec (2004) 12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Verfahren zur Reformierung der Grenzen und/oder Struktur der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften;
- g. die Empfehlung Nr. R (96) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Referenden und Volksinitiativen auf lokaler Ebene;

8. Eingedenk der Tatsache, dass die Beziehung zwischen den regionalen Stellen und der Zentralregierung auf dem Prinzip der gegenseitigen Loyalität basieren muss, unter gebührender Achtung der Einheit, Souveränität und territorialen Integrität des Staates.

9. Besorgt angesichts der Missachtung internationaler Standards und des Rückgriffs auf undemokratische Methoden zur Verschiebung von Grenzen und zur Änderung der territorialen Gliederung der Mitgliedstaaten;

10. Ruft die Mitgliedstaaten des Europarats auf:

- a. im Bedarfsfall auf gerichtliche Gremien zurückzugreifen, um die Einhaltung der Prinzipien der regionalen Selbstverwaltung zu gewährleisten, wenn diese im innerstaatlichen Recht vorgesehen sind;
- b. sicherzustellen, dass jede Forderung nach einer innerstaatlichen Abspaltung oder Trennung in einem institutionellen, wenn nicht verfassungsrechtlichen Rahmen erfolgt, und dass das entsprechende Verfahren die Konsultation aller betroffenen Bevölkerungen einschließt;
- c. in den Bereichen Prävention und Beilegung Verfahren zu entwickeln und zu verbessern, die einen effektiven, transparenten und repräsentativen institutionellen Dialog mit der Zentralregierung einschließen, um auf diesem Wege sicherzustellen, dass die angestrebten Lösungen so legitim wie möglich sind.

11. Ruft seinen Governance-Ausschuss auf:

- a. im Jahr 2017 eine hochrangige internationale Konferenz zum Thema „Autonomie und Grenzen in einem wachsenden Europa“ durchzuführen;
- b. des Weiteren Prinzipien, Rahmenwerke und Verfahren für den Schutz und das Ändern von Status, Zuständigkeiten und Grenzen subnationaler Einheiten im innerstaatlichen Recht zu entwickeln;
- c. die Diskussionen über das Potenzial regionaler Gremien und Institutionen zur Erleichterung regionaler Konflikte fortzuführen.